

Formblatt für Anträge auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG)

– EO 23/19 –

Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister

Abteilung Recht und Entsorgung
Öwer de Hase 18
49074 Osnabrück

→ Versand an die postalische Adresse
mit Ort, Datum und Unterschrift

→ Oder per E-Mail an
antrag@verpackungsregister.org

Vorbemerkung:

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister hat ein Merkblatt zu den Antragsverfahren nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummern 23 bis 26 VerpackG herausgegeben. Bitte lesen Sie dieses sorgfältig, bevor Sie dieses Antragsformular ausfüllen.

1 Angaben zum Antragsteller¹

a) Unternehmensname (Firma):

b) Registrierungsnummer, Systembetreiber-ID oder Branchenlösungs-ID, sofern vorhanden:

 (15 Zeichen)

c) Adresse Firmensitz mit Straße, Hausnummer:

Straße Nr.

Zusatz

d) PLZ, Ort, Land:

PLZ Ort

Land

e) E-Mail-Adresse zum Zwecke der elektronischen Übermittlung des Verwaltungsaktes:

¹Berufs- und Funktionsbezeichnungen werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit in diesem Formblatt stets in der maskulinen Form verwendet. Die Bezeichnungen umfassen jedoch jeweils Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen jeglichen Geschlechts gleichermaßen.

f) Name, Vorname des Ansprechpartners für Rückfragen (optional):

männlich weiblich divers

g) Telefonnummer des Ansprechpartners für Rückfragen (optional):

h) E-Mail-Adresse des Ansprechpartners für Rückfragen (optional):

2 Antrag im Wortlaut

Ich beantrage die Entscheidung der Zentralen Stelle über die Einordnung des Prüfgegenstandes als systembeteiligungspflichtig im Sinne von § 3 Absatz 8 VerpackG.

3 Systembeteiligungspflicht: Abgrenzung zur Nicht-Verpackung

3.1 Angaben zu Ihrem Antrag

a) Darlegung Ihres rechtlichen Interesses an der Feststellung:

b) Beschreibung des Prüfgegenstandes einschließlich des Produktes, das gemeinsam mit dem Prüfgegenstand in Verkehr gebracht wird:

c) Eigene Einordnung des Prüfgegenstandes als Verpackung/Nichtverpackung mit Begründung:

- d) Angabe zu den Funktionen des Prüfgegenstandes für das Produkt (z. B. Transportschutz, Aufbewahrung, Umschließung, Konservierung, Dosierhilfe):

- e) Angabe zur Lebensdauer des Produktes:

- f) Angabe zur Lebensdauer des Prüfgegenstandes (z. B. Entsorgung mit dem Produkt gegenüber Entsorgung bei Erstnutzung des Produktes):

- g) Angabe zum ungefähren Verkehrswert (z. B. durch Angabe Preisbereich Einkaufspreis) und der Werthaltigkeit des Prüfgegenstandes (Verkehrsfähigkeit vergleichbar einem eigenständigen Produkt):

- h) Wenn es sich bei dem Gegenstand Ihres Erachtens um einen Produktbestandteil handelt: Beschreibung des Produktionsvorganges und Begründung, warum es sich um einen Produktbestandteil handelt:

3.2 Anlagen zu Ihrem Antrag: Beizufügende Muster/Unterlagen/Formblätter

- a) Muster Prüfgegenstand

- Ein Muster des Prüfgegenstandes in unbefülltem, aber bedrucktem Zustand ist mit allen Bestandteilen beigelegt.
- Ein Muster des Prüfgegenstandes in unbefülltem, aber bedrucktem Zustand ist nicht beigelegt, weil
- Der Prüfgegenstand in unbefülltem Zustand lässt nicht eindeutig auf den befüllten Zustand schließen.²
- Der Prüfgegenstand ist für einen Transport/für eine Lagerung ungeeignet.

² Beispiele: Sie packen den befüllten Gegenstand aus, die Umhüllung verliert dabei aber völlig ihre Form oder den Zusammenhalt. Oder: Die unbefüllte Umhüllung „wie produziert“ ist geknickt / gefalzt oder in einem anderweitigen Zustand, der nicht ansatzweise dem befüllten Zustand entspricht.

- Anstelle eines Musters des Prüfgegenstandes in unbefülltem, aber bedrucktem Zustand, wurde beigefügt:
- Befüllter Prüfgegenstand.
 - Aktuelle Fotografien von allen Seiten und von oben.

b) Erklärung

Ich erkläre:

- Den beigefügten Prüfgegenstand werde ich nicht zurückfordern. Er kann von der Zentralen Stelle Verpackungsregister entsorgt werden.
- Den beigefügten Prüfgegenstand bitte ich, nach Abschluss des Verfahrens an mich zurück zu senden.

4 Systembeteiligungspflicht: Abgrenzung zu nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen

4.1 Angaben zu Ihrem Antrag

- a) Angaben gemäß Ziffer 3.1 a) bis d) (Soweit nicht schon unter 3.1 a) bis d) eingetragen.):

- b) Beschreibung der Verpackung mit allen Bestandteilen nach Materialart (siehe Merkblatt, Ziffer 6.2.2 b)), Abmessungen, Füllgröße und Verkaufseinheit (Einstückverpackung, Mehrstückverpackung/Sortimentsverpackung):

- c) Beschreibung des Einsatzbereiches des verpackten Produktes beim Endverbraucher (z. B. direkt nutzbar/verbrauchbar, Zusammenbau/Einbau durch Endverbraucher/durch vergleichbare Anfallstellen; Einbau/Nutzung Handel/Großgewerbe/Industrie):

- d) Beschreibung des typischen Anfalls der Verpackung (privater Endverbraucher/ großgewerblicher Endverbraucher oder Handel), bezogen auf den Gesamtmarkt in Deutschland (mehrheitlich beim privaten Endverbraucher/vergleichbaren Anfallstellen; mehrheitlich Handel/Großgewerbe/Industrie), sofern möglich mit Benennung der Anteile sowie Begründung:

- e) Eigene Einordnung der Verpackung nebst Begründung:

- f) Darstellung von Abgrenzungsmerkmalen, die zu einem abweichenden Anfallort gegenüber dem im Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen angegebenen typischen Anfallort führen, sofern die Verpackung/das verpackte Produkt dort aufgeführt ist:

4.2 Anlagen zu Ihrem Antrag: Beizufügende Muster/Unterlagen/Formblätter

- a) Muster Verpackung

- Ein Muster der Verpackung in unbefülltem, aber bedrucktem Zustand ist mit allen Bestandteilen beigefügt.
- Ein Muster der Verpackung in unbefülltem, aber bedrucktem Zustand ist nicht beigefügt, weil:
- Die Verpackung in unbefülltem Zustand lässt nicht eindeutig auf den befüllten Zustand schließen.³
- Die Verpackung ist für einen Transport/für eine Lagerung ungeeignet.
- Anstelle eines Musters der Verpackung in unbefülltem, aber bedrucktem Zustand, wurde beigefügt:
- Befüllter Prüfgegenstand.
- Aktuelle Fotografien von allen Seiten sowie von oben.
- Hinweis: Die Beifügung eines Musters, siehe hierzu 3.2 a) ist ausreichend.

³Beispiele: Sie packen den befüllten Gegenstand aus, die Umhüllung verliert dabei aber völlig ihre Form oder den Zusammenhalt. Oder: Die unbefüllte Umhüllung „wie produziert“ ist geknickt/gefaltet oder in einem anderweitigen Zustand, der nicht ansatzweise dem befüllten Zustand entspricht.

b) Erklärung

Ich erkläre:

- Die Verpackung werde ich nicht zurückfordern. Sie darf von der Zentralen Stelle Verpackungsregister entsorgt werden.
- Die beigefügte Verpackung bitte ich, nach Abschluss des Verfahrens an mich zurück zu senden.

c) Verpackungsspezifikation

- Eine Verpackungsspezifikation des Verpackungsproduzenten ist beigefügt (soweit vorhanden).

d) Gutachten

- Ein Gutachten zum typischen Anfall der Verpackung und vergleichbarer Verpackungen mit quantitativen und belegten Daten zu den Anfallorten, bezogen auf den Gesamtmarkt in Deutschland (mehrheitlich beim privaten Endverbraucher/vergleichbaren Anfallstellen; mehrheitlich Handel/Großgewerbe/Industrie), inklusive Aussagen zur Methodik habe ich beigefügt (soweit vorhanden).

5 Ausnahme von der Systembeteiligungspflicht: Verkaufsverpackung mit schadstoffhaltigem Füllgut gemäß § 3 Absatz 7 VerpackG

5.1 Angaben zu Ihrem Antrag

a) Angaben gemäß Ziffer 4.1 a) bzw. 3.1 a) bis d):

b) Beschreibung der Verpackung mit allen Bestandteilen nach Materialart (siehe Merkblatt, Ziffer 6.3.2b)):

c) Beschreibung des Füllgutes einschließlich seiner chemischen Bestandteile:

d) Beschreibung des Einsatzes des Füllgutes:

e) Eigene Einstufung als schadstoffhaltiges Füllgut bzw. als nicht-schadstoffhaltiges Füllgut unter Angabe der Einordnung nach Anlage 2 Nummern 1 bis 4 zu § 3 Absatz 7 VerpackG mit Begründung:

f) Darstellung zur Umsetzung der Pflichten gemäß § 15 VerpackG, sofern die Einstufung als schadstoffhaltiges Füllgut erfolgt (optional):

5.2 Anlagen zu Ihrem Antrag: Beizufügende Muster/Unterlagen/Formblätter

a) Eine Produktspezifikation Füllgut ist beigelegt (soweit vorhanden).

b) Muster Verpackung

Ein Muster der Verpackung in unbefülltem Zustand ist mit allen Bestandteilen beigelegt.

Ein Muster der Verpackung in unbefülltem Zustand ist nicht beigelegt, weil

Die Verpackung in unbefülltem Zustand lässt nicht eindeutig auf den befüllten Zustand schließen.⁴

Die Verpackung in unbefülltem Zustand ist für einen Transport und für eine Lagerung ungeeignet.

Anstelle eines Musters der Verpackung in unbefülltem Zustand wurde beigelegt:

Muster der befüllten Verpackung (außer Gefahrgut).

Aktuelle Fotografien des Musters der Verpackung in befülltem Zustand von allen Seiten und von oben.

⁴ Beispiele: Sie packen den befüllten Gegenstand aus, die Umhüllung verliert dabei aber völlig ihre Form oder den Zusammenhalt. Oder: Die unbefüllte Umhüllung „wie produziert“ ist geknickt/gefalzt oder in einem anderweitigen Zustand, der nicht ansatzweise dem befüllten Zustand entspricht.

c) Erklärung

Ich erkläre:

Die Verpackung werde ich nicht zurückfordern. Sie darf von der Zentralen Stelle Verpackungsregister entsorgt werden.

Die beigefügte Verpackung bitte ich, nach Abschluss des Verfahrens an mich zurück zu senden.

6 Zusätzliche Anmerkungen

Bitte stets angeben, zu welcher Ziffer die jeweilige Anmerkung gehört.

Außer bei E-Mail:

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller